

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Amerikanistik

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HUB Nr. 08/2002) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Humboldt-Universität zu Berlin am 09. Juli 2003 folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Amerikanistik erlassen.*

Inhaltsverzeichnis

Teil I

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit und Studienpunkte
- § 3 Fächerkombinationen
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes
- § 5 Studienaufenthalte im Ausland
- § 6 Studienaufbau, Studienpunkte und Lehrveranstaltungsnachweise im Bachelor-Studiengang Amerikanistik im Kernfach
- § 7 Studienaufbau, Studienpunkte und Lehrveranstaltungsnachweise im Bachelorstudium Amerikanistik im Zweitfach
- § 8 Studienaufbau, Studienpunkte und Lehrveranstaltungsnachweise im Bachelorstudium Amerikanistik im Nebenfach

Teil II

- § 9 Bachelor-Abschluss im Kernfach
- § 10 Bachelor-Abschluss im Zweitfach
- § 11 Bachelor-Abschluss im Nebenfach
- § 12 Modulabschlussprüfungen
- § 13 Leistungsbewertung
- § 14 Wiederholbarkeit von Modulabschlussprüfungen
- § 15 Modulabschlussbescheinigungen
- § 16 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Thema, Begutachtung und Verteidigung der Bachelorarbeit
- § 19 Wiederholung der Bachelorarbeit und der Verteidigung

- § 20 Regelung zum Nachteilsausgleich
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

Teil III

- § 22 Benotungen
- § 23 Bildung der Gesamtnote des Bachelor-Abschlusses im Kernfach, im Zweitfach und im Nebenfach
- § 24 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 25 Akademischer Grad und Urkunde
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Teil IV

- § 27 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 28 Prüfungsausschuss
- § 29 Inkrafttreten

Teil I

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Amerikanistik. Sie stellt zusammen mit der genannten Studienordnung sicher, dass das Studium im genannten Studiengang einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

§ 2 Regelstudienzeit und Studienpunkte

(1) Der Bachelor-Studiengang Amerikanistik (Amerikanistik im Kernfach) hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Er umfasst einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit 120 Studienpunkte (SP) im Kernfach Amerikanistik und 60 SP im Zweitfach oder in den beiden Nebenfächern.

Das Bachelorstudium im Zweitfach hat einen Umfang von 60 SP, die auf maximal vier Semester verteilt werden können. Das Bachelorstudium Amerikanistik im Nebenfach hat einen Umfang von 30 SP, die ebenfalls auf maximal vier Semester verteilt werden können.

(2) Der Gesamtumfang des Bachelorstudiums beträgt bei 180 SP höchstens 5400 Zeitstunden, davon 3.600 Zeit-

* Diese Prüfungsordnung wurde am 11. Juni 2003 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

stunden für das Kernfach und 1.800 Zeitstunden für das Zweitfach bzw. die beiden Nebenfächer. Für das Studium im Zweitfach oder in den beiden Nebenfächern gelten die entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 3 Fächerkombinationen

(1) Ausgeschlossen ist eine Fächerkombination von ausschließlich amerikanistischen und anglistischen Fächern.

(2) Für die Kombination mit dem Kernfach Amerikanistik werden folgende Fächer empfohlen, sofern diese modularisiert sind: Anglistische Linguistik, Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft, Interkulturelle Fachkommunikation, andere philologische Fächer, Europäische Ethnologie und Kulturanthropologie, Kunst- und Kulturwissenschaften, Philosophie, Geschichtswissenschaften, Sozialwissenschaften.

§ 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen regelt § 21 der Studiensatzung der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 5 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Studienaufenthalte im Ausland werden dringend empfohlen. Sie werden auf die Regelstudienzeit angerechnet, wenn keine Beurlaubung von der zuständigen Stelle der Humboldt-Universität vorliegt.

(2) Lehrveranstaltungsnachweise für das Kernfach Amerikanistik sowie für Amerikanistik im Zweit- und im Nebenfach, die während eines Studienaufenthalts im Ausland auf der Basis eines mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern abgesprochenen „Learning Agreements“ erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 6 Studienaufbau, Studienpunkte und Lehrveranstaltungsnachweise im Bachelor-Studiengang Amerikanistik im Kernfach

(1) Das Studium im Bachelor-Studiengang Amerikanistik im Kernfach ist gegliedert in ein Basis- und ein Vertiefungsstudium sowie eine Abschlussphase und hat einen Umfang von insgesamt 120 SP. Davon entfallen auf das Basisstudium 60, auf das Vertiefungsstudium 40 und auf die Abschlussphase 20 SP.

(2) Das Basisstudium umfasst im Kernfach folgende Module inklusive der jeweiligen Modulabschlussprüfung (MAP):

American Literary History and Theory
(Modul 1, 15 SP)
American Cultural History and Theory
(Modul 2, 11 SP)
Literary and Cultural Representations of American Society
(Modul 3, 11 SP)
Paradigms of American Literature and Culture
(Modul 4, 11 SP)
Studium Generale and Professional Fields
(Modul 5, 12 SP)

(3) Das Vertiefungsstudium umfasst im Kernfach die folgenden Module inklusive der jeweiligen MAP:

American Arts and (New) Media in Context
(Modul 6, 11 SP)
American Studies: European Context and Intercultural Relations
(Modul 7, 11 SP)
Work Placement and Professional Fields
(Modul 8, 18 SP)

(4) Die Abschlussphase (Modul 9, 20 SP) beinhaltet die Bachelorarbeit, ein begleitendes Kolloquium und die Verteidigung der Arbeit.

§ 7 Studienaufbau, Studienpunkte und Lehrveranstaltungsnachweise im Bachelorstudium Amerikanistik im Zweitfach

Studienaufbau, Studienpunkte und Lehrveranstaltungsnachweise im Bachelorstudium Amerikanistik im Zweitfach sind identisch mit denen des Basisstudiums (1. bis 4. Semester) Amerikanistik im Kernfach (Module 1 bis 5).

§ 8 Studienaufbau, Studienpunkte und Lehrveranstaltungsnachweise im Bachelorstudium Amerikanistik im Nebenfach

Die folgenden Kombinationen von modularen Komplexen sind im Nebenfach wählbar. Um die zum erfolgreichen Abschluss des Nebenfaches Amerikanistik im Bachelorstudium erforderlichen 30 SP zu erreichen, sind weitere Lehrveranstaltungen nach Wahl aus den jeweils nicht belegten Modulen 1-4 zu absolvieren.

American Literary History and Theory
(Modul 1, 15 SP)

und

American Cultural History and Theory
(Modul 2, 11 SP)

sowie eine sprachpraktische Übung (2 SP)

oder

American Literary History and Theory
(Modul 1, 15 SP)

und

Literary and Cultural Representations of American Society
(Modul 3, 11 SP)

sowie eine sprachpraktische Übung (2 SP)

oder

American Literary History and Theory
(Modul 1, 15 SP)

und

Paradigms of American Literature and Culture
(Modul 4, 11 SP)

sowie eine sprachpraktische Übung (2 SP)

oder

American Cultural History and Theory
(Modul 2, 11 SP)

und

Literary and Cultural Representations of American Society
(Modul 3, 11 SP)

sowie eine sprachpraktische Übung (2 SP)

oder

American Cultural History and Theory
(Modul 2, 11 SP)

und

Paradigms of American Literature and Culture
(Modul 4, 11 SP)

sowie eine sprachpraktische Übung (2 SP)

Teil II

§ 9 Bachelor-Abschluss im Kernfach

Der Bachelor-Abschluss im Kernfach Amerikanistik besteht aus dem erfolgreichen Abschluss der fünf Module des Basisstudiums (Module 1 bis 5), der drei Module des Vertiefungsstudiums (Module 6 bis 8) und aus der Bachelorarbeit einschließlich eines begleitenden Kolloquiums und der Verteidigung der Bachelorarbeit (Modul 9).

§ 10 Bachelor-Abschluss im Zweitfach

Der Bachelor-Abschluss im Zweitfach besteht aus der erfolgreichen Absolvierung der Module 1 bis 5.

§ 11 Bachelor-Abschluss im Nebenfach

Der Bachelor-Abschluss im Nebenfach besteht aus der erfolgreichen Absolvierung einer der in § 8 festgelegten Modulkombinationen.

§ 12 Modulabschlussprüfungen

(1) Voraussetzung für die Anmeldung zu den Modulabschlussprüfungen ist neben regelmäßigem Besuch der Veranstaltungen (mindestens 80% Anwesenheit) und aktiver Teilnahme das Erbringen aller Studienpunkte des Moduls auf der Grundlage der jeweils geforderten Leistungen (vgl. § 15 und 17 der Studienordnung) Jedes Modul wird durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende Modulabschlussprüfungen bzw. Modulabschlüsse sind zu absolvieren:

Modul 1: benotete Klausur	3 SP
Modul 2: benotete Klausur	3 SP
Modul 3: benotete Hausarbeit oder mündliche Prüfung	3 SP
Modul 4: benotete Hausarbeit oder mündliche Prüfung	3 SP
Modul 5: Praktikumsbericht und Abschlussgespräch (bestanden/nicht bestanden)	4 SP
Modul 6: benotete Hausarbeit oder mündliche Prüfung	4 SP
Modul 7: benotete Hausarbeit oder mündliche Prüfung	4 SP
Modul 8: Abschlussbericht und Präsentation (bestanden/nicht bestanden)	
Modul 9: benotete Bachelorarbeit, benotete Verteidigung	20 SP

Die Module 3 und 4 sowie 6 und 7 müssen mit jeweils unterschiedlichen Prüfungsformen (jeweils Hausarbeit oder mündliche Prüfung) abgeschlossen werden. Im Modul 3 bzw. 4 ist eine Hausarbeit im Umfang von 30.000-45.000 Zeichen (10 – 15 Seiten), im Modul 6 bzw. 7 ist eine Hausarbeit im Umfang von 60.000 Zeichen (20 Seiten) anzufertigen. Die Klausuren in den Modulen 1 und 2 haben eine Dauer von 90 Minuten, die mündlichen Prüfungen in den Modulen 3 bzw. 4 und 6 bzw. 7 eine Dauer von 30 Minuten.

Zu den Veranstaltungen, in denen die Leistungsnachweise zu erbringen sind, vgl. §§ 15 und 17 der Studienordnung.

(3) Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt unter vollständiger Vorlage aller im Modul erworbenen Lehrveranstaltungsnachweise im Prüfungsbüro. Die Anmeldung zu den Modulabschlussprüfungen kann unter Vorbehalt und in Absprache mit der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Veranstaltung ab der 5. Veranstaltungswoche erfolgen. Hausarbeiten, für die ein Themenvorschlag von der Studierenden/dem Studierenden zu entwickeln und mit der Lehrkraft des jeweiligen Seminars abzusprechen ist, sind bis spätestens einen Monat nach Ende der Vorlesungszeit abzugeben.

(4) Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Abschlussveranstaltungen der Module 5 und 8 sowie der Bachelorarbeit des Moduls 9) sind grundsätzlich in englischer Sprache zu erbringen. Die mündlichen Modulabschlussprüfungen werden von der Leiterin/dem Leiter des jeweiligen Seminars und einer Vertreterin/einem Vertreter der Sprachpraxis abgenommen.

§ 13 Leistungsbewertung

Die Bewertung der Modulabschlussprüfungen wird von allen hauptamtlich in der Amerikanistik tätigen Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Lehrbeauftragten unter Einbeziehung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereichs Sprachpraxis vorgenommen.

§ 14 Wiederholbarkeit von Modulabschlussprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten.

(2) Die Wiederholungsprüfungen finden in vor Beginn der Vorlesungszeit des neuen Semesters statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulabschlussprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

§ 15 Modulabschlussbescheinigungen

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss jedes Moduls des Basis- und Vertiefungsstudiums wird vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung in zweifacher Ausfertigung ausgestellt. Aus dieser Bescheinigung gehen die Studienphase, der Titel des Moduls, die besuchten Lehrveranstaltungen, die darin erbrachten Studienpunkte und die Gesamtnote hervor.

(2) Nach dem erfolgreichen Abschluss des letzten zum Basis- oder Vertiefungsstudium gehörigen Moduls wird vom Prüfungsausschuss zugleich eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der jeweiligen Studienphase in ebenfalls zweifacher Ausfertigung ausgestellt.

§ 16 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit (Modul 9) ist nach dem erfolgreichen und bescheinigten Abschluss der Mo-

dule 1 bis 8 beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Erklärung dazu, dass der Antragstellerin/dem Antragsteller die Studien- und die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Amerikanistik bekannt sind,
- ein Nachweis darüber, dass die Antragstellerin/der Antragsteller an der Humboldt-Universität im Bachelor-Studiengang Amerikanistik mindestens seit einem Semester immatrikuliert ist,
- eine Erklärung dazu, ob an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes von der Antragstellerin/vom Antragsteller eine Bachelorarbeit eingereicht und endgültig mit „fail/nicht bestanden (F)“ beurteilt wurde,
- eine Erklärung dazu, dass die Antragstellerin/der Antragsteller an der Humboldt-Universität oder an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sich nicht in einem noch un abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet,
- ein Nachweis darüber, dass die Antragstellerin/der Antragsteller das Studium in den Modulen 1 bis 8 erfolgreich abgeschlossen hat,
- ein Nachweis darüber, dass die Antragstellerin/der Antragsteller das Studium im Zweitfach bzw. in den zwei Nebenfächern erfolgreich abgeschlossen hat;
- eine Bescheinigung von einer vom zuständigen Prüfungsausschuss (vgl. § 28) unter Beachtung von § 32 Abs. 2 bis 4 BerlHG bestellten Prüferin oder einem Prüfer, dass von ihr oder ihm die Themenstellung für die Bachelorarbeit und die Begleitung der Themenbearbeitung übernommen wird.

(2) Liegt zum Zeitpunkt der Anmeldung für die Bachelorarbeit der Nachweis für den Abschluss des Moduls 8 noch nicht vor, kann die Antragstellerin/der Antragsteller unter Vorbehalt zur Bachelorarbeit zugelassen werden. Die vorbehaltlose Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt bei Vorlage dieser Modulabschlussbescheinigung. Diese muss spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin für die Bachelorarbeit beim Prüfungsausschuss eingereicht sein.

(3) Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 17 Bachelorarbeit

(1) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorarbeit und der dazugehörigen Verteidigung (Modul 9) endet der Bachelor-Studiengang Amerikanistik.

(2) In der Bachelorarbeit soll die Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch die schriftliche Darstellung und Bearbeitung einer Problemstellung aus dem Bereich der Amerikanistik nachgewiesen werden.

(3) Die Bachelorarbeit ist eine eigens für die Bachelor-Prüfung angefertigte Arbeit. Sie wird in der Regel in deutscher Sprache verfasst. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

(4) Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von etwa 120.000 Zeichen (etwa 40 Seiten) nicht überschreiten

und Thesen im Umfang von zwei Seiten enthalten. Sie ist in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Titelblatt, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der verwendeten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen in der Arbeit, die den verwendeten Quellen und Hilfsmitteln wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle(n) und/oder der/des Hilfsmittel(s) gekennzeichnet sein. Auf der letzten Seite ist vom Verfasser der Arbeit zu versichern, dass diese selbstständig verfasst worden ist und dabei keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen verwendet worden sind.

(5) Für das Erstellen der Arbeit steht ein Zeitraum von zwei Monaten zur Verfügung. Diese Zeitbefristung beginnt mit dem Tag nach der Themenvergabe. Die Einhaltung oder Überschreitung dieser Frist wird durch direkte Einreichung der Arbeit beim Prüfungsausschuss oder bei Zusendung durch das Datum des Poststempels festgestellt und aktenkundig gemacht. Bei Fristüberschreitung gilt die Bachelorarbeit als „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“.

(6) Im nachgewiesenen Krankheitsfall oder wegen eines anderen zwingenden Grundes kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine angemessene Verlängerung der Zeitbefristung vornehmen.

§ 18 Thema, Begutachtung und Verteidigung der Bachelorarbeit

(1) Das Thema für die Bachelorarbeit kann aus der gesamten Breite der amerikanistischen Kultur- und Literaturwissenschaft entnommen werden. Die Themenstellung erfolgt durch die hauptamtlich in der Amerikanistik tätigen Prüferinnen und Prüfer, die unter Beachtung von § 32 Abs. 2 bis 4 BerlHG vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen.

(2) Die Prüferin oder der Prüfer, von der oder dem das Thema der Bachelorarbeit gestellt wird, bescheinigt die Übernahme der Themenstellung und die Begleitung der Themenbearbeitung. Sie oder er ist Erstgutachterin oder Erstgutachter bei der Benotung der eingereichten Arbeit. In Abstimmung mit dieser bestellt der Prüfungsausschuss eine zweite Gutachterin oder einen zweiten Gutachter, die oder der die eingereichte Arbeit unabhängig von der Erstgutachterin oder vom Erstgutachter prüft und benotet.

(3) Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittelwert der beiden Benotungen gebildet. Besteht in der Beurteilung durch das Erst- und Zweitgutachten eine Differenz von mindestens zwei Noten oder wird von einem der beiden Gutachterinnen/Gutachter die Bachelorarbeit mit „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“ bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere sachkundige Gutachterin/einen weiteren sachkundigen Gutachter. Die Drittbewertung soll binnen eines Monats erfolgen. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig.

(4) Die Gutachten sind in der Regel spätestens vier Wochen nach Bestellung der Gutachter und Zustellung der

Bachelorarbeit an diese durch den Prüfungsausschuss bei diesem einzureichen. Die Gutachten und ein Exemplar der Bachelorarbeit sind Bestandteil der Prüfungsakte.

(5) Ist die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „sufficient/ausreichend (3,6 – 4,0)“ bewertet worden, findet eine öffentliche Verteidigung der Arbeit statt, an der beide Gutachterinnen/Gutachter teilnehmen. Sie hat eine Dauer von ca. 30 Minuten. Die Verteidigung beinhaltet eine einführende Darstellung der Ziele und Ergebnisse der Bachelorarbeit auf der Grundlage der vorgelegten Thesen, gefolgt von einer Diskussion.

Das Ergebnis der Verteidigung wird im Verhältnis von 1 : 3 in die abschließende Bewertung der Bachelorarbeit einbezogen.

§ 19 Wiederholung der Bachelorarbeit und der Verteidigung

(1) Die Bachelorarbeit kann bei der Beurteilung „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“ ein Mal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.

(2) Wird die Bachelorarbeit wiederholt, ist spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die endgültige Note für die eingereichte erste Arbeit mit der Erstellung einer zweiten Bachelorarbeit zu beginnen.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Verteidigung muss innerhalb von drei Monaten ermöglicht werden.

(4) Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der Kandidatin/des Kandidaten.

§ 20 Regelung zum Nachteilsausgleich

Macht eine Studierende oder ein Studierender gegebenenfalls durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der oder dem Studierenden und den Prüferinnen/Prüfern fest, wie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Zeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“, wenn die oder der Studierende zu dem angesetzten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn diese oder dieser nach Beginn der Abnahme einer Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nicht-Anerkennung der geltend gemachten Gründe wird der oder

dem Studierenden vom Prüfungsausschuss mitgeteilt. Werden die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt anerkannt, wird ein neuer Termin festgelegt. Bereits vorliegende Leistungen sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Wird von der oder dem Studierenden versucht, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Leistung oder die Prüfung als „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“.

(4) Die oder der Studierende hat das Recht, innerhalb von acht Wochentagen die Entscheidungen nach den Absätzen (1) und (3) vom Prüfungsausschuss überprüfen zu lassen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, belastende Entscheidungen der oder dem Studierenden unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In den Fällen, die in den Absätzen (1) und (3) ausgeführt sind, soll die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss angehört werden.

Teil III

§ 22 Benotungen

Für den Abschluss der Module und für die Bachelorarbeit einschließlich ihrer Verteidigung sowie als Gesamtnote werden jeweils folgende Noten vergeben:

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0 – 1,5	excellent	hervorragend
B	1,6 – 2,0	very good	sehr gut
C	2,1 – 3,0	good	gut
D	3,1 – 3,5	satisfactory	befriedigend
E	3,6 – 4,0	sufficient	ausreichend
FX/F	4,1 – 5,0	fail	nicht bestanden

§ 23 Bildung der Gesamtnote des Bachelor-Abschlusses im Kernfach, im Zweitfach und im Nebenfach

(1) In die Gesamtnote für die Bachelor-Prüfung im Kernfach gehen die Noten der Module 1, 2, 3, 4, 6, 7 und 9, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, ein.

(2) Die Gesamtnote des Bachelor-Abschlusses in Amerikanistik im Zweitfach wird, gewichtet nach Studienpunkten, aus den Abschlussnoten der Module 1, 2, 3 und 4 gebildet.

(3) Die Gesamtnote des Bachelor-Abschlusses in Amerikanistik im Nebenfach wird, gewichtet nach Studienpunkten, aus den Abschlussnoten der beiden gewählten Module gebildet (vgl. § 8).

(4) Zur Ermittlung einer zusammengefassten Gesamtnote für alle Prüfungsteile des Bachelor-Studiengangs werden die jeweiligen Noten mit der Zahl der Studienpunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Studienpunkte dividiert. Bei der Auswei-

sung des Notenwertes wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(5) Das Bachelorstudium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Gesamtbenotung „sufficient/ausreichend (3,6 – 4,0)“ erreicht worden ist.

§ 24 Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Nach der Bildung der Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss innerhalb einer Woche ein Zeugnis ausgestellt. In diesem werden ausgewiesen:

- die studierten Module, nach Studienphase(n) und Titeln geordnet,
- die jeweils erbrachten SP,
- die Noten für die Module,
- das Thema der Bachelorarbeit und ihre Benotung sowie
- die Gesamtnote.

(2) Alle Noten werden numerisch und verbal ausgewiesen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfung. Es ist von der Dekanin/dem Dekan der Philosophischen Fakultät II sowie von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin versehen. Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt das „Diploma Supplement“.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat den Bachelor-Abschluss nicht erbracht, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass der Bachelor-Abschluss nicht erreicht worden ist.

§ 25 Akademischer Grad und Urkunde

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Bachelor-Studiengangs wird der Akademische Grad „Bachelor of Arts“ verliehen. Damit wird der erste berufsqualifizierende Abschluss erworben.

(2) Mit der Verleihung dieses Akademischen Grades wird eine Urkunde mit dem Datum der Ausstellung des Zeugnisses ausgehändigt. Die Urkunde ist in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und trägt die Unterschrift der Dekanin/des Dekans der Philosophischen Fakultät II sowie die der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und das Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach der Aushändigung der Bachelorurkunde kann die oder der Bachelor of Arts einen schriftlichen Antrag auf Einsicht in seine Prüfungsakte beim Prüfungsausschuss stellen. Dem Antrag ist stattzugeben.

Teil IV

§ 27 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer der Prüfungen getäuscht und wird dieser Sachverhalt nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelor-Prüfung ganz oder teilweise als „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Sachverhalt erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, ist diese Unzulässigkeit durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Studierende die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die oder der Studierende hat vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Anhörung.

(4) Das unrichtige Zeugnis und die Bachelorurkunde sind einzuziehen, wenn eine der Prüfungen als „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“ erklärt wurde. Gegebenfalls ist ein neues Zeugnis und eine neue Bachelorurkunde vom Prüfungsausschuss auszustellen.

§ 28 Prüfungsausschuss

(1) Für den Bachelor-Studiengang Amerikanistik ist der Prüfungsausschuss Fremdsprachliche Philologien der Philosophischen Fakultät II zuständig. Er wird auf Vorschlag der im Rat vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat eingesetzt, besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

vier Professorinnen oder Professoren, zwei akademische Mitarbeiterinnen oder akademische Mitarbeiter, eine Studierende oder ein Studierender, die oder der die Einführungsphase des Bachelorstudiums bzw. das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Beide müssen Professorinnen oder Professoren sein.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Für Studierende beträgt die Amtszeit in der Regel ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen oder Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit der Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen anderen Prüfungsausschuss bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter übertragen. Er achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen ein-

gehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Studienreform und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnote offen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem

öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.